

VEREIN HOCHKAMP E.V.

Errichtet
am 26. September 1918



SATZUNG

vom 07. Dezember 1994

Errichtet
am 26. September 1918

SATZUNG
vom 07. Dezember 1994

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein Hochkamp e.V.“
Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- a) die Aufrechterhaltung und Innehaltung derjenigen Verpflichtungen, welche die Eigentümer der Grundstücke der Villenanlage Hochkamp und/oder ihre Rechtsvorgänger in den mit der Terraingesellschaft Hochkamp m. b. H. oder deren Rechtsnachfolgern geschlossenen Kaufverträgen, im besonderen in den §§ 2, 3 und 4 der ursprünglichen Verträge (siehe Anhang zu der Satzung), übernommen haben und/oder, welche ihnen zufolge grundbuchlicher Eintragungen obliegen,
- b) die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen des Vereins nach außen und den Mitgliedern gegenüber.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Mieter, Nießbraucher und dringlich Wohnungsberechtigte) von Grundstücken der Villenanlage Hochkamp – und/oder deren Ehegatten – werden. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- bei Verlust der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen.
- durch Ausschluß. Der Ausschluß kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft entfallen sind oder wenn ein Mitglied sich in einer den Vereinsinteressen abträglichen Weise verhalten hat oder wenn es das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Der Ausschluß kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder durch ein Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmrechte beschlossen werden. Der Antrag ist auf die der Einladung zu der Versammlung beigefügte Tagesordnung zu setzen.

§ 5 Dauer, Geschäftsjahr, Beiträge

Die Dauer des Vereins wird nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern regelmäßige Jahresbeiträge zu erheben. Deren Höhe wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

a) Aufgaben

Der Vorstand nimmt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins wahr.

b) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassensführer
- und bis zu fünf Beisitzern

c) Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.

d) Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre, jedoch haben sie ihre Tätigkeit jeweils bis zur Neuwahl fortzuführen.

e) Vertretungsmacht

Der Verein wird durch den Vorsitzenden vertreten oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

f) Beschlußfassung

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Sitzung leitet. Bei seiner Abwesenheit tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

g) Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Eine Vergütung erfolgt nicht. Es werden lediglich die im Interesse des Vereins angefallenen Aufwendungen erstattet.

§ 7 Mitgliederversammlung

a) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins.

b) Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Hierzu lädt der Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung und Einhaltung einer dreiwöchigen Frist ab Aufgabe zur Post ein. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Darüberhinaus ist die Mitgliederversammlung auf das schriftliche und begründete Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen.

c) Ort

Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt.

d) Beschlußfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung beschlußunfähig, so ist sie aufzulösen. Nach festgestellter Beschlußunfähigkeit sind die Mitglieder mit der Frist zu b) und mit dem Hinweis erneut zu laden, daß die Versammlung dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist.

e) Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmrechte können durch

schriftliche Vollmacht an ein anderes in der Versammlung anwesendes Mitglied übertragen werden.

f) Beschlüsse, Wahlen

Bei Beschlußfassung und bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmrechte, soweit nicht hier oder im Gesetz ein anderes bestimmt wird. Soweit eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Stimmabgabe zu Wahlen und anderen Beschlüssen ist geheim vorzunehmen, wenn es von mindestens fünf Mitglieder verlangt wird.

g) Versammlungsleiter, Protokollführer

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, es sei denn, daß auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ein anderer Versammlungsleiter gewählt wird. Gleiches gilt für die Protokollführung durch den Schriftführer. Der Protokollführer fertigt ein Protokoll der Mitgliederversammlung an, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

h) Geschäftsbericht

In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand Rechenschaft über seine Geschäftsführung abzulegen.

i) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann eine Kassenprüfung durch ein oder mehrere Mitglied(er) beschließen.

§ 8 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmrechte, mindestens aber einem Zehntel der Mitglieder, erforderlich. Die Einladung zu der Versammlung muß den Antrag auf Satzungsänderung im Wortlaut enthalten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmrechte, mindestens aber zwei Dritteln der Mitglieder, erforderlich. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß auf die der Einladung zu der Versammlung beigefügte Tagesordnung gesetzt sein.

Sind in der Versammlung nicht zwei Drittel der Stimmrechte aller Mitglieder vertreten, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, in welcher als dann zu dem Beschluß über die Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmrechte genügt.

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung, welche über die Auflösung Beschluß faßt, auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

» Hochkamper Bedingungen. «

Anhang zu der Satzung

§ 2, 3 und 4 der Kaufverträge, welche die Terraingesellschaft Hochkamp GmbH mit den Erwerbern ihrer Grundstücke abgeschlossen hat, und welche die jeweiligen Eigentümer dieser Grundstücke einzuhalten verpflichtet sind.

§ 2

Käufer übernimmt für sich und seine Besitznachfolger folgende Verpflichtungen:

a) **Baufucht**

Das auf dem gekauften Grundstücke zu erbauende Gebäude darf mit seinen Grundmauern, inkl. Putzstärke, die Baufluchtlinie von *) Metern nicht überschreiten und muß mindestens 5 Meter von der Nachbargrenze entfernt bleiben. Einstöckige Veranden und Erker in Verbindung mit dem Hause dürfen nach der Straßenfront bis 3 Meter vom Hause vorspringen. Stallungen und sonstige Nebengebäude mit Einschluß von Pavillons dürfen nicht über die für die Hauptgebäude festgesetzte Baufluchtlinie hinaus angelegt werden und müssen gleichfalls mindestens 5 Meter von der Nachbargrenze entfernt bleiben. Der Raum zwischen Haus und Straße darf nur zu Ziergarten-Anlagen benutzt werden. Mehr als ein Wohngebäude mit etwaigen Nebengebäuden darf auf dem Grundstück nicht errichtet werden.

*) je nach Straßenlage verschieden

b) **Art der Gebäude**

In der Villenkolonie Hochkamp dürfen nur Einfamilienhäuser im Villenstil erbaut werden, in welchen keinerlei gewerblicher Betrieb geführt werden darf.

Käufer bewilligt und beantragt in Abteilung II des Grundbuchblattes der von ihm gekauften Parzelle diese hiervor unter a) und b) aufgeführten Grunddienstbarkeiten für den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Band 4 Blatt 172 von Osdorf einzutragen.

§ 3

Käufer verpflichten sich ferner für sich und seine Rechtsnachfolger wie für seine Besitznachfolger:

a) **Einfriedung**

Das gekaufte Grundstück nach der Straßenseite durch ein eisernes Gitter oder auch durch gemauerte Pfeiler mit eisernem Gitter abgegrenzt zu halten. Diese Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,20 Meter über den Trottoirkantstein hinausragen.

Zur Begrenzung der Längs- und Hinterseiten müssen Drahtgitter mit Drahtgeflecht benutzt werden. Planken und ähnliche, das Gesamtaussehen der Anlage schädigende Vorrichtungen sind ausgeschlossen.

Über die dem Grundstück anhaftende Verpflichtung zur Begrenzung ist das Nähere beim Kauf festzustellen.

b) **Baupläne**

Die Baupläne nebst Beschreibung und Situationszeichnungen sowohl für Neubauten wie für Änderungen an dem Äußeren der Gebäude sind dem Leiter des Unternehmens, Herrn **Ferd. Ancker** oder dessen Nachfolger zur Genehmigung vorzulegen.

c) **Straßenbeleuchtung**

Jeder Besitzer eines Grundstücks an einer mit Beleuchtungsanlage versehenen Straße ist verpflichtet, sich an den Kosten der Anschaffung der Beleuchtungskörper und des Betriebes der elektrischen Straßenbeleuchtung nach Verhältnis seiner Straßenfront (bei Eckgrundstücken kommt nur die längste Seite des Grundstückes in Betracht) zu beteiligen, der Betrag soll, abgesehen von den Anschaffungskosten der Beleuchtungskörper, jährlich 1 DM für den laufenden Meter nicht übersteigen.

d) **Sonstige Beiträge**

Ferner übernimmt der Käufer die Verpflichtung, die Trottoirs vor dem Grundstück von Gras, Unkraut und im Winter von Schnee freizuhalten und einmal im Jahr frisch zu bekiesen. Der auf Hochkamp ansässige Besitzer bzw. die Besitzerin eines Grundstückes ist gehalten, einer Vereinigung beizutreten, welche die Interessen der Villenbewohner wahrzunehmen hat und über gemeinnützige Einrichtungen Beschlüsse faßt, hat auch den von der Vereinigung in Gemäßheit der Satzungen gefaßten Beschlüssen nachzukommen.

e) **Siel und Gruben**

Zur Ablagerung von Dungstoffen, Asche, Kehrlicht, Hausabfall und dergleichen ist eine gemauerte Grube, mit dichtschießendem Deckel versehen, herzustellen und zu benutzen. Für Desinfektion übelriechender Stoffe ist sofort in genügender Weise zu sorgen.

Die Ausleerung der Müllgruben hat in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober vor 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 1. April vor 7 Uhr morgens zu geschehen ohne Geräusch oder anderweitige Störung für die Nachbarn.

Käufer verpflichtet sich, für sich und seine Besitznachfolger zu den Unterhaltungskosten des Stammsiels im Verhältnis der Größe seiner Parzelle zu dem ganzen Villenterrain „Hochkamp“ beizutragen, auch das Grundstück an das Siel anzuschließen und die Abwässer durch das Siel abzuführen.

§ 4

Der Leiter des Unternehmens der Villenanlage Hochkamp behält sich vor, für eine elektrische Lichtanlage und einige Arbeiterhäuser, wie eine Restauration und einige den Bedürfnissen der Bewohner angepaßte Ladengeschäfte, Plätze im Bebauungsplan auszuwerfen. Weitere Ausnahmen von den Bebauungsvorschriften sub § 2 b dürfen nur dann zugelassen werden, wenn zwei Drittel sämtlicher ansässiger Villenbesitzer und die unmittelbaren Nachbarn sich damit einverstanden erklären.

Die Bestimmungen in §§ 3 und 4 der Kaufverträge sind durch die Entwicklung zum Teil überholt. In allen Fragen, in welchen bisher eine Hinwendung an die Terraingesellschaft Hochkamp mbH vorgesehen war, empfiehlt es sich, sich in Zukunft an den Verein Hochkamp e.V. zu wenden.